

## Kfz-Unfälle: Was ist zu beachten?

### Was ist zu tun nach Verkehrsunfällen in Österreich und im europäischen Ausland? Informationen zum erweiterten Schutz der Verkehrsoffer

#### Verkehrsunfälle in Österreich

##### Verkehrsunfälle mit in Österreich zugelassenen Fahrzeugen

Über die Homepage des österreichischen Versicherungsverbandes ( [www.vvo.at](http://www.vvo.at) ) können Sie den Haftpflichtversicherer der in Österreich zugelassenen Fahrzeuge erfahren. Nach Eingabe des behördlichen Kennzeichens und des Unfalldatums wird der zuständige Versicherer bzw. bei nichtversicherungspflichtigen Fahrzeugen der Zulassungsbesitzer und eine eventuell bestehende Haftpflichtversicherung angezeigt.

Klicken bitte [hier an](#), um zur Kennzeichenauskunft zu gelangen oder rufen Sie +43 (0)1 316 70 841

##### Nicht versicherte/unbekannte Fahrzeuge

Ist der zuständige Kfz-Haftpflichtversicherer nicht eintrittspflichtig, weil das Fahrzeug nicht mehr versichert ist oder wurde ein Personenschaden durch ein unbekanntes Fahrzeug verursacht, sind die Schadenersatzansprüche an den

Fachverband der Versicherungsunternehmungen  
Schwarzenbergplatz 7  
1030 Wien  
Tel. 01/711 56-0  
Fax 01/711 56-272

zu richten. Näheres siehe "Verkehrsofferschutz" am Ende dieser Informationsseite.

##### Verkehrsunfälle mit ausländischen Fahrzeugen

Nach Verkehrsunfällen mit im Ausland zugelassenen Fahrzeugen wenden Sie sich bitte an den

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs  
Schwarzenbergplatz 7  
1030 Wien  
Tel. 01/711 56-0  
Fax 01/711 56-272

Dieser eruiert den Haftpflichtversicherer des ausländischen Fahrzeuges und nennt Ihnen jene Stelle (eine Versicherung oder ein auf die Abwicklung spezialisiertes Schadenregulierungsbüro), die die Regulierung in Österreich vornimmt.

Die meisten europäischen Versicherer haben für solche Schäden ständige Partner nominiert, sogenannte Grüne Karte Korrespondenten. Diese können auf der Homepage [www.vvo.at](http://www.vvo.at) unter "Kennzeichenauskunft" und weiter unter "Korrespondentenverzeichnis" erfragt werden. Klicken Sie bitte [hier an](#)

Hat ein ausländischer Versicherer keinen Korrespondenten nominiert oder ist der Versicherer unbekannt, gibt es einen wöchentlichen Turnusdienst für die Bearbeitung von Ausländerschadenfällen. Sie finden den Turnusplan unter "Kennzeichenauskunft" und weiter unter "Turnusplan".

Klicken Sie bitte [hier an](#)

## Verkehrsunfälle im europäischen Ausland

### a) Versicherungsschutz

Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für ein in Österreich zugelassenes Fahrzeug gilt für Europa im geografischen Sinn.

In folgenden Staaten gilt das amtliche österreichische Kennzeichen als Nachweis der bestehenden Haftpflichtversicherung:

Belgien  
Dänemark  
Deutschland  
Estland  
Finnland  
Frankreich  
Griechenland  
Großbritannien  
Island  
Irland  
Italien  
Kroatien  
Lettland  
Litauen  
Luxemburg  
Malta  
Niederlande  
Norwegen  
Polen  
Portugal  
Slowakei  
Slowenien  
Spanien  
Schweden  
Schweiz  
Tschechien  
Ungarn  
Zypern

Für folgende Staaten wird eine Grüne Karte als Nachweis des Versicherungsschutzes benötigt (die Grüne Karte wird automatisch oder auf Anforderung vom Kfz-Haftpflichtversicherer ausgestellt).

Albanien  
Andorra  
Bosnien-Herzegowina  
Bulgarien  
Jugoslawien  
Mazedonien  
Moldawien  
Rumänien  
Türkei (Erweiterung der Versicherung nötig)  
Ukraine  
Weißrussland

### b) Verkehrsunfälle in einem Staat der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes

Nach Verkehrsunfällen, die sich in einem EU-Staat oder in Island, Liechtenstein oder Norwegen mit einem dort zugelassenen Fahrzeug ereignen, können die

Schadenersatzansprüche in Österreich geltend gemacht werden. Jeder Kfz-Haftpflichtversicherer, der in einem solchen Staat tätig ist, muss in Österreich einen sogenannten Schadenregulierungsbeauftragten nominieren. Dieser Schadenregulierungsbeauftragte, in der Regel eine Versicherung oder ein auf die Abwicklung von Kfz-Schäden spezialisiertes Schadenregulierungsbüro, wird im Einvernehmen mit dem zuständigen ausländischen Versicherer die Schadenersatzansprüche bearbeiten und außergerichtlich erledigen. Grundsätzlich erfolgt die Abwicklung der Schadenersatzansprüche nach dem Recht des Unfalllandes.

Auch wenn sich der Unfall in einem Drittland ereignet hat, aber von einem Fahrzeug verursacht wurde, das in einem EU- bzw. EWR-Staat zugelassen ist, können die Ansprüche beim Schadenregulierungsbeauftragten geltend gemacht werden.

Den ausländischen Haftpflichtversicherer bzw. seinen in Österreich nominierten Schadenregulierungsbeauftragten kann man beim

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs  
Schwarzenbergplatz 7  
1030 Wien  
Tel. 01/711 56-0  
Fax 01/711 56-272

in Erfahrung bringen.

Sollte der Verkehrsunfall in einem EU- bzw. EWR-Staat durch ein nicht versichertes oder unbekanntes Fahrzeug verursacht worden sein, können die Ansprüche beim Fachverband der Versicherungsunternehmen Österreichs geltend gemacht werden. Er wickelt die Schadenersatzansprüche nach den Verkehrsopferschutzbestimmungen des Unfalllandes ab.

### **Verkehrsopferschutz (Garantiefonds)**

Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Erweiterten Schutz der Verkehrsopfer können Geschädigte nach Verkehrsunfällen im Inland in besonderen Fällen ihre Schadenersatzansprüche gegenüber dem österreichischen Garantiefonds geltend machen.

Der Garantiefonds tritt in den Schadenfall ein, wenn die Kfz-Haftpflichtversicherung des schädigenden Fahrzeuges keine Entschädigung zu leisten hat, weil der Verkehrsunfall durch

- ein nicht (mehr) versichertes oder nicht zum Verkehr zugelassenes Kraftfahrzeug
- ein gestohlenen bzw. widerrechtlich benutztes Fahrzeug
- ein unbekanntes Fahrzeug verursacht wurde oder
- der gegnerische Fahrzeuglenker den Schaden vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt hat.

Die Schadenersatzansprüche sind binnen 3 Monaten schriftlich an den

Fachverband der Versicherungsunternehmen  
Schwarzenbergplatz 7  
1030 Wien  
Tel. 01/711 56-0  
Fax 01/711 56-272  
e-mail: strasser@vvo.at

zu richten.

Eine vorherige Geltendmachung der Ansprüche beim Unfallgegner ist nicht nötig.

Der Versicherungsverband leistet Entschädigung für Sach- und Personenschäden im Rahmen der zum Unfallzeitpunkt in Geltung gestandenen Mindestdeckungssummen in der Kfz-Haftpflichtversicherung.

Im Falle der Schädigung durch ein unbekanntes Fahrzeug werden nur Personenschäden ersetzt.

Bei Sachschäden sieht das Verkehrsofergesetz einen Selbstbehalt von € 220,- vor.